

**Studienordnung für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe,
die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II
an der Universität Duisburg-Essen
vom 29. Mai 1998**

**Amtliche Bekanntmachungen S. 18,
geändert durch Ordnung vom 12. September 2001* ¹(Verköndungsblatt S. 79);
zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. September 2005 ^{**) (Verköndungsblatt S. 325)}**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitäts-gesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997, GV. NW. S. 213) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Studienziele
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Grundstudium
- § 9 Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Lehrveranstaltungen/Vermittlungsformen
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 1994 (GV. NW. S. 220), und
- der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524)

das Studium des Prüfungsfaches Erziehungswissenschaft der Lehrämter an Schulen an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt

- für die Primarstufe
- für die Sekundarstufe I und
- für die Sekundarstufe II.

**§ 2
Qualifikation**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 4
Studiendauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. in Verbindung mit Abs. 6 UG umfaßt

- a) für die Primarstufe die Regelstudiendauer (sechs Semester) sowie die Prüfungszeit (ein Semester) (§ 31 Abs. 5 LPO),
- b) für die Sekundarstufe I die Regelstudiendauer (sechs Semester) sowie die Prüfungszeit (ein Semester) (§ 36 Abs. 5 LPO)
- c) für die Sekundarstufe II die Regelstudiendauer (acht Semester) sowie die Prüfungszeit (ein Semester) (§ 41 Abs. 6 LPO).

(2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt gemäß § 13 Abs. 1 LPO den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll für die Lehrämter für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I frühestens im fünften Semester, für das Lehramt für die Sekundarstufe II frühestens im sechsten Semester erfolgen.

(3) Der Umfang des Studiums für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft beträgt im Pflicht- und Wahlpflicht- und Wahlbereich

- a) für die Primarstufe insgesamt 28 Semesterwochenstunden,
- b) für die Sekundarstufe I insgesamt 28 Semesterwochenstunden
- c) für die Sekundarstufe II insgesamt 30 Semesterwochenstunden.

(4) Die Studieninhalte der Semesterwochenstunden gemäß Abs. 3 sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß Studierende im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

*Die Änderungsordnung v. 12.09.2001 findet Anwendung auf alle Studierenden, die im WS 2001/2002 oder später ihr Studium im Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft aufnehmen.

***) in Kraft getreten mit Wirkung vom 1.4.2005

§ 5
Studienziele

(1) Ziel der Ausbildung ist die wissenschaftliche Grundlegung für die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben.

(2) Der Lehrberuf steht im Spannungsfeld verschiedener sozialer, politischer, ökonomischer, kultureller, geschlechtsbezogener und personaler Anforderungen. Der Lehrberuf verlangt zum einen eine Vermittlung gesellschaftlicher Anforderungen und zum anderen ein Verständnis für die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen. Die für diese Aufgaben benötigten beruflichen Kompetenzen sind durch den gesellschaftlichen Wandel gekennzeichnet und von ihm abhängig. Zu den Aufgaben des Lehrberufs gehören neben der Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten auch die Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen im ganzheitlichen Sinne. D.h. Lehrer und Lehrerinnen sollen die Schüler oder Schülerinnen auf unterschiedliche Lebenssituationen vorbereiten, ihnen Lebensziele und Sinnvorstellungen anbieten, ihre Bereitschaft zum Lernen anregen, besondere Interessen und Begabungen fördern, Benachteiligungen auszugleichen und Lernhemmungen abzubauen versuchen, Leistungen beurteilen und die Schüler oder Schülerinnen über weitere Bildungsmöglichkeiten beraten. Zudem sollten die Lehrer oder Lehrerinnen kritisch den eigenen Standpunkt zur Professionalität reflektieren können und für veränderte pädagogische Konzeptionen offen sein.

(3) Durch das erziehungswissenschaftliche Studium sollen folgende Fähigkeiten angestrebt werden:

1. Die Fähigkeit, Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen unter Nutzung eines vielfältigen Methodenrepertoires zu planen, zu gestalten und adressaten- wie situationsbezogen zu variieren. Dabei kommt dem Erkennen von Lernbedürfnissen, Lernvoraussetzungen, Lernproblemen und dem Fördern im Unterricht eine besondere Bedeutung zu. Fördern ist nicht nur zu verstehen als das Ausgleichen von Lernschwierigkeiten, sondern auch als das Stärken individueller Fähigkeitsprofile. Eine wichtige Aufgabe des Lehrers oder der Lehrerin ist in gleicher Weise die soziale Integration von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft.
2. Die Fähigkeit, Erziehungs-, Unterrichts- und Lernprozesse einschließlich ihrer gesellschaftlichen und persönlichkeitspezifischen Bedingungen zu analysieren, zu beurteilen und zu beeinflussen; Begabungen, Benachteiligungen und psychosoziale Schwierigkeiten der Schüler wahrzunehmen und damit umgehen zu lernen; vor allem über Auswahl und Strukturierung der Unterrichtsinhalte begründet zu entscheiden und an der weiteren Entwicklung der Lehr- und Unterrichtspläne mitzuarbeiten.
3. Die Fähigkeit, sich an der konzeptionellen Profilierung der einzelnen Schule und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen und die Öffnung der Schule zum Nahbereich wie auch die Nutzung außerschulischer Lernorte zu fördern.
4. Die Fähigkeit, gesellschaftliche Entwicklungstendenzen und ihre Auswirkungen auf das Bildungswesen kritisch wahrzunehmen, die Konsequenzen für die Persönlichkeitsentwicklung des Schülers oder der Schülerin und die beruflichen Wirkungsmöglichkeiten als Lehrer oder Lehrerin zu erkennen und die Fähigkeit, den Mißbrauch der Schule und des Schülers oder der Schülerin zur Durchsetzung von Ideologien und zur Indoktrination zu verhindern.
5. Die Fähigkeit, die Geschichte, Strukturen und Aufbauprinzipien pädagogischer Institutionen und Organisationen und ihren gesellschaftlichen Zusammenhang zu beurteilen und in der Diskussion über bildungspolitische Maßnahmen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Reflexion der Berufspraxis teilzunehmen. Hierzu gehört insbesondere die

Fähigkeit, Konflikte im Lehrberuf demokratisch verarbeiten und lösen zu helfen.

6. Die Fähigkeit, die Bedürfnisse und Interessen aller beruflichen Partner oder Partnerinnen der Lehrerin oder des Lehrers neben den Schülern oder Schülerinnen, vor allem der Eltern und Kollegen oder Kolleginnen, differenziert wahrzunehmen und darauf aufbauend situationsbezogenes Handeln zu gestalten. Das erfordert Beziehungsfähigkeit, Selbstwahrnehmung und die Bereitschaft zur Kooperation.
7. Die Fähigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen und Theorien von pädagogischer Bedeutung kritisch in bezug auf Ansatz, Methode, Ergebnisse und Praxisrelevanz befragen zu können. Solche methodologischen, wissenschaftstheoretischen Kompetenzen bedingen auch die Auseinandersetzungen mit philosophischen und historischen Fragestellungen.

(4) Die Erbringung der Studieninhalte und Verwirklichung der Studiengänge ist eine gemeinsame Aufgabe der Fächer Pädagogik und Psychologie (Fachbereich 2), Philosophie, Politikwissenschaft und Soziologie (Fachbereich 1). Ausmaß und Art der Beteiligung der genannten wissenschaftlichen Disziplinen am Studiengang bemessen sich vorrangig nach den Qualifikationen, die im Hinblick auf den später auszuübenden Lehrberuf erworben werden sollen. Angestrebt wird eine integrierende Ausbildung und interdisziplinäre Gestaltung des Studiengangs. Gleichwohl ist bei der Zusammenstellung des Studienplanes darauf zu achten, daß mindestens die Hälfte des Studiums pädagogischen Lehrveranstaltungen im engeren Sinne vorbehalten bleibt.

§ 6
Studieninhalte

(1) Das erziehungswissenschaftliche Studium der Lehrämter gemäß § 1 beinhaltet Studien aus den nachstehenden fünf Bereichen in ihrer Untergliederung in Teilgebiete (Absätze 2 bis 6), sowie auf die schulpraktischen Studien (Abs. 7). Alle Veranstaltungen sind inhaltlich diesen Bereichen und Teilgebieten zugeordnet und decken die unter den Teilgebieten genannten oder weiteren Themen ab. Orientierungsveranstaltungen führen in das erziehungswissenschaftliche Studium für den Lehrberuf ein und ermöglichen einen Überblick über einzelne oder mehrere Bereiche und Teilgebiete.

(2) **Bereich A:** Erziehung und Bildung

Teilgebiet 1:

Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft

- Wissenschaftstheoretische Positionen innerhalb der Erziehungswissenschaft
- Methoden, Schwerpunkte und Probleme pädagogischer Erkenntnisgewinnung und Forschung
- Verhältnis von Theorie und Praxis in der Erziehungswissenschaft

Teilgebiet 2:

Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten

- Geschichte der pädagogischen Ideen und Theorien, ihrer Voraussetzungen und Wirkungen
- Erziehungs- und Bildungstheorien in der Pädagogik der Gegenwart
- Begründung und Wandlung pädagogischer Grundbegriffe
- Allgemeinbildung und Berufsbildung

Teilgebiet 3:

Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung

- Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- Die Wert-, Norm- und Zielproblematik in der Erziehung
- Sinnfrage und heutige Erziehung
- Erkenntnistheoretische Aspekte der Erziehungswissenschaft

(3) **Bereich B:** Entwicklung und Lernen

Teilgebiet 1:

Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht

- Theorien und Modelle der Entwicklung
- Psychosoziale und ökologische Bedingungen der Entwicklung
- Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung sowie deren Störungen bei Schülern oder Schülerinnen und Lehrern oder Lehrerinnen
- Kommunikation und Kommunikationsstörungen in sozialen Systemen
- Selbstwahrnehmung und Selbsterfahrung bei Schülern oder Schülerinnen und Lehrern oder Lehrerinnen

Teilgebiet 2:

Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht

- Psychologische Theorien des Lernens und Lehrens
- Sozialpsychologie des Unterrichts
- Motivation und emotionale Aspekte des Lernens
- Diagnose, Prävention und Bewältigung von Lern-, Leistungs- und Verhaltensproblemen in der Schule

Teilgebiet 3:

Begabung und Intelligenz

- Psychologie der Wahrnehmung, des Denkens und des Handelns
- Intelligenz und Begabung - Theorien, Meßverfahren (Tests) und deren Kritik
- Bedingungen für die Entwicklung kognitiver, sensitiver, sozialer und praktischer Kompetenz
- Soziale Wahrnehmung und Urteilsbildung
- Psychologie der Kreativität

Teilgebiet 4:

Beratung und Therapie

- Psychologische Beratung im schulischen und außerschulischen Bereich
- Tiefenpsychologische u.a. klinischpsychologische Theorien
- Psychotherapeutische Verfahren
- Theoretische Ansätze zu Erklärung von Verhaltensproblemen im Kindes- und Jugendalter
- Kinder und Jugendliche in erschwerten Lern- und Lebenssituationen

(4) **Bereich C:** Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

Teilgebiet 1:

Kulturelle Wertorientierung und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration

- Aspekte der internationalen Mobilität
- Ethnische Minderheiten und Majorität
- Sozialisation im multikulturellen Kontext
- Schulkonzepte für eine multikulturelle Gesellschaft

Teilgebiet 2:

Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen

- Gesellschaftlicher Wertewandel, seine Ursachen und Folgen unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für Kinder und Jugendliche
- Auswirkungen sozialen Wandels auf gesellschaftliche Problemgruppen und Möglichkeiten der Integration in Schule, Ausbildung und Beruf
- Bedeutung der Medien im Sozialisationsprozeß

Teilgebiet 3:

Sozialisierungstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation

- Sozialisations- und Interaktionstheorien als Ansatz zur Deutung des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft
- Sozialisationsinstanzen und -faktoren (Familie, soziale Lebenslagen, Geschlecht, Medien)
- Strukturen, Verläufe und Probleme schulischer und außerschulischer Sozialisation

- Selbst- und Fremdbilder in pädagogischen Professionen

(5) **Bereich D:** Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens

Teilgebiet 1:

Geschichte des Bildungswesens

- Sozialgeschichte des Bildungswesens
- Entwicklung des deutschen Schulwesens nach 1945 und internationaler Vergleich
- Geschichte der außerschulischen Fort- und Weiterbildung
- Schulreformen im historischen Kontext

Teilgebiet 2:

Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland

- Gesellschaftliche Funktionen und institutionelle Strukturen des Bildungswesens
- Bildungspolitik, -verwaltung, Reform und Planung
- Ansätze, Verfahren und Ergebnisse der Bildungsforschung

Teilgebiet 3:

Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen)

- Theorien der Schule
- Lern-, Sozial- und Organisationsstrukturen des Bildungswesens; Schulformen (einschl. Sonderschulen), Schulmodelle und Schulversuche, auch im internationalen Vergleich
- Institutionen der Sozialpädagogik, der Elementarerziehung, der Erwachsenen- und Weiterbildung
- innere Schulreform, Schulleben, Partizipation und Identifikation
- rechtliche Aspekte des Schulwesens

(6) **Bereich E:** Unterricht und allgemeine Didaktik

Teilgebiet 1:

Didaktik und Curriculumentwicklung

- Allgemeine Didaktik, ihre Theorien und Modelle und ihr Verhältnis zur Fach- und Stufendidaktik
- Ziele und Funktionen von Schule und Unterricht (einschließlich "heimlicher Lehrplan")
- Curriculumforschung, -entwicklung, -evaluation und -revision; Struktur und Auswahl von Lehr-/Lerninhalten
- Konzepte interkulturellen Lernens
- Integrative Didaktik

Teilgebiet 2:

Unterrichtsplanung und -organisation

- Institutionelle Organisation des Unterrichts
- Unterrichtsvorbereitung und -planung
- Sozialformen, Differenzierungsformen, Methoden und Medien des Unterrichts
- Unterrichtsstile, Führungsformen und Unterrichtsklima
- Didaktik des Anfangsunterrichts

Teilgebiet 3:

Lernprozeßanalyse; Leistungsförderung und -bewertung

- Methoden der Unterrichtsforschung, insbesondere Verfahren der Unterrichtsbeobachtung und -analyse
- Interaktionsstrukturen und soziale Lernprozesse im Unterricht
- Leistungsförderung und Leistungsbeurteilung in der Schule: Analyse und Kritik des Leistungsbegriffs und der Formen der Leistungsfeststellung
- Heterogenität der Schülerschaft und Differenzierung (ausländische Kinder, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Jungen und Mädchen)

(7) Schulpraktische Studien

Schulpraktische Studien dienen der Veranschaulichung von Studieninhalten, aber auch umgekehrt der Anregung zu vertiefter Reflexion pädagogischer, institutioneller sowie arbeitsplatzspezifischer Probleme. Der Praktikant sollte auf begrenzte Fragestellungen vorbereitet die Schule besuchen und dort nicht nur hospitieren.

Fragestellungen im Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums der Lehrämter sind beispielsweise:

- Die Beobachtung und Anwendung unterschiedlicher Unterrichtsmethoden;
- die Auswirkung bestimmter Unterrichtsstile bzw. -methoden auf die Struktur der Schulklasse, ihre Lernbereitschaft, Arbeitshaltung etc.;
- die Analyse der sozialpsychologischen (gruppendynamischen) Beziehungen in Schule und Schulklasse;
- die Beobachtung und Analyse von Lernprozessen, Lernmotivation, Lernstörungen, Unterrichtsstörungen und -konflikten auf ihre Abläufe, Ursachen und Korrekturmöglichkeiten sowie eventuelle schichtenspezifische Einflüsse;
- die Beobachtung und Konsequenzen der Institutions-, Rechts- und Verwaltungsstruktur von Schule sowie der Lehrerarbeitsplatzstruktur; die Untersuchung des "Freiraums" von Lehrern und Schülern zur Mit- und Selbstbestimmung und zur Innovation;
- die Umsetzung der vom Praktikanten im Studium erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse im Unterricht;
- die Beobachtung und Analyse des sozialen und ökologischen Umfeldes der Schule.

Die gemäß § 2 Abs. 3 LABG und §§ 5 Abs. 2 und 6 LPO in das Studium der Lehrämter einzubeziehenden schulpraktischen Studien umfassen Schulpraktika sowie deren Vor- und Nachbereitung.

Schulpraktika können nach Maßgabe des Angebots als durch die Hochschule angeleitete und betreute

1. semesterbegleitende Tagespraktika
2. vierwöchige Blockpraktika
3. Kontaktschulpraktika

durchgeführt werden.

Semesterbegleitende Tagespraktika dienen in der Regel der Berufsfeldorientierung zu Beginn des Grundstudiums.

Blockpraktika finden gegen Ende des Grundstudiums in der vorlesungsfreien Zeit statt.

Kontaktschulpraktika kombinieren die Organisationsformen der o.g. Praktika im Sinne eines fortlaufenden studienbegleitenden Schulbezugs. Sie sollen im Studium des Lehramts für die Primarstufe nach dem ersten, für die Sekundarstufe I nach dem zweiten und für die Sekundarstufe II nach dem dritten Studiensemester begonnen und über das Grundstudium hinaus fortgesetzt werden.

Alle Praktika werden in der Regel an einer dem jeweils angestrebten Lehramt entsprechenden Schule durchgeführt. Die Vermittlung der Praktikumsplätze erfolgt durch das Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge. Praktika werden durch zeitgleiche oder vorangehende Lehrveranstaltungen und geeignete Auswertungsformen vor- und nachbereitet; zur Vertiefung können Tutorien stattfinden.

Tagespraktika sind mit mindestens 2 SWS, Block- oder Kontaktschulpraktika mit höchstens 4 SWS anzurechnen.

Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums setzt die Teilnahme in der Regel an einem Block- oder Kontaktschulpraktikum voraus.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des Prüfungsfachs Erziehungswissenschaft gliedert sich in Haupt- und Grundstudium. Jeweils etwa die Hälfte der 28 SWS (Lehrämter für die Primarstufe und die Sekundarstufe I) bzw. 30 SWS (Lehramt für die Sekundarstufe II) umfassenden Studiums entfallen auf diese beiden Studienabschnitte. Auch die jeweils für das Grund- und Hauptstudium vorgesehene Semesterzahl soll in etwa gleich sein (jeweils drei Semester für das

Studium der Lehrämter für die Primarstufe und die Sekundarstufe I; jeweils 4 Semester für das Studium des Lehramtes für die Sekundarstufe II; vgl. § 4 Abs. 1).

(2) Im Grund- und Hauptstudium sind bestimmte Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen (vgl. § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 2 bis 4). Pflichtveranstaltungen zum Teilgebiet C1 im Umfang von 2 SWS müssen im Verlauf des Studiums absolviert und durch einen Teilnahmenachweis belegt werden (vgl. § 12 Abs. 1).

(3) Soweit wie möglich sollen stufenbezogene Lehrveranstaltungen entsprechend dem gewählten Lehramt besucht werden. Beim Studium des Lehramtes für die Sekundarstufe II mit zumindest einer beruflichen Fachrichtung ist der Schulformbezug der Lehrveranstaltungen zu beachten.

§ 8 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung erziehungswissenschaftlicher Grundlagen für eine professionelle Ausübung der Lehrer- oder Lehrerinnenrolle.

(2) Pflichtveranstaltungen im Grundstudium sind

1. eine Orientierungsveranstaltung zur Einführung in das Lehramtsstudium im Umfang von 2 SWS, die möglichst im ersten, spätestens im zweiten Semester zu belegen ist,
2. eine Veranstaltung zur Vorbereitung des Blockpraktikums bzw. zur Begleitung des Kontaktschulpraktikums (frühestens im zweiten, spätestens im vierten Semester; vgl. § 6 Abs. 7) im Umfang von 2 SWS (Teilgebiet E2),
3. je eine Einführungsvorlesung in die Bereiche A, B, C und D im Umfang von jeweils 2 SWS.

(3)² Wahlpflichtveranstaltung im Grundstudium ist ein Seminar im Umfang von 2 SWS aus einem der vier Bereiche A bis D.

(4) Schulpraktische Studien sind im Grundstudium als vierwöchiges Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit oder als studienbegleitendes Kontaktschulpraktikum zu absolvieren. Das Blockpraktikum sollte frühestens nach dem zweiten Semester, spätestens nach der Vorlesungszeit des vierten Semesters stattfinden. Das Kontaktschulpraktikum soll im Studium des Lehramts für

- die Primarstufe nach dem ersten,
- die Sekundarstufe I nach dem zweiten und
- die Sekundarstufe II nach dem dritten Semester begonnen werden (vgl. § 6 Abs. 7).

§ 9 Abschluß des Grundstudiums

(1) Der Nachweis über das abgeschlossene Grundstudium wird durch eine Bescheinigung der Hochschule geführt.

(2)³ Die Grundstudiumsbescheinigung wird ausgestellt, wenn

1. die Teilnahme an einer Orientierungsveranstaltung durch einen von der oder dem verantwortlich Lehrenden gegengezeichneten Nachweis belegt ist,
2. ein Leistungsnachweis aus einem der vier Bereiche A bis D zusammen mit der dazu erstellten und von der oder dem Lehrenden angenommenen schriftlichen Ausarbeitung vorgelegt wird,
3. ein Leistungsnachweis den erfolgreichen Erwerb der in den Einführungsvorlesungen in die Bereiche A bis D vermittelten Kenntnisse belegt sowie
4. ein Nachweis über die schulpraktischen Studien erbracht wird.

§ 10

² § 8 Abs. 3 geändert durch Ordnung v. 12.09.2001

³ § 9 Abs. 2 geändert durch Ordnung v. 12.09.2001

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient der exemplarischen Vertiefung in Schwerpunktbereichen, die von den Studierenden, insbesondere entsprechend den schulstufen- oder schulformspezifischen Anforderungen an die Lehrer- oder Lehrerinnenrolle, aber auch nach eigener Neigung gewählt werden können.

(2) Im Hauptstudium muß das Studium von drei Teilgebieten nachgewiesen werden. Zwei dieser Teilgebiete müssen mit mindestens 2 SWS belegt werden, ein weiteres dieser Teilgebiete, das Teilgebiet der Vertiefung, muß in einem Umfang von 4 SWS belegt werden. In einem der beiden zweistündig zu belegenden Teilgebiete muß ein qualifizierter Studiennachweis, im Teilgebiet der Vertiefung ein Leistungsnachweis erbracht werden.

(3) Der qualifizierte Studiennachweis oder der Leistungsnachweis müssen im Bereich 'Unterricht und allgemeine Didaktik' (E) erbracht werden, Studierende des Lehramtes für die Primarstufe müssen den qualifizierten Studiennachweis oder den Leistungsnachweis im Teilgebiet E2 zur Didaktik des Anfangsunterrichts erbringen.

(4) Spätestens im Hauptstudium sind Studien im Umfang von zwei SWS zum Teilgebiet "Kulturelle Wertorientierung und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration" (C1) zu absolvieren (vgl. § 7 Abs. 2) und durch einen Teilnahmechein zu belegen. Wird im Teilgebiet C1 ein Leistungsnachweis des Grund- oder Hauptstudiums oder ein qualifizierter Studiennachweis erbracht, ist damit gleichzeitig die Teilnahme bestätigt.

(5) Vor Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an einem Examenskolloquium empfehlenswert.

§ 11

Lehrveranstaltungen/Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Seminare
4. Schulpraktische Studien
5. Kolloquien
6. Exkursionen
7. Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten.

(2) Vorlesungen dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und eröffnen den Weg zur Vertretung der Erkenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen (Prinzipien) für das Verständnis von Vorgängen und Eigenschaften und die erforderlichen Stoffkenntnisse und geben Hinweise auf spezielle Techniken sowie weiterführende Literatur. Sie werden als Einzelveranstaltungen oder Vorlesungszyklen in Form ein- bis zweistündiger Referate, ggf. mit Skripten, Begleitmaterial und experimentellen Hilfsmitteln abgehalten.

(3) Übungen dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studenten durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

(4) Seminare dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet sowie der Anleitung zu kritischer Diskussion von Forschungsproblemen und Forschungsergebnissen.

(5) Schulpraktische Studien werden entsprechend § 6 Abs. 7 durchgeführt.

(6) Kolloquien dienen dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.

(7) Exkursionen sollen Gelegenheit geben, durch unmittelbaren Kontakt die praktische Anwendung kennenzulernen.

(8) Die Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit. In der Diskussion sollen die Studenten lernen, erzielte Ergebnisse kritisch zu deuten und die Möglichkeit haben, bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeiten den Rat eines Wissenschaftlers oder einer Wissenschaftlerin zu hören.

§ 12

Teilnahmescheine, Qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

(1) Teilnahmescheine

Teilnahmescheine werden bei regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung erworben. Die Anforderungen liegen unterhalb der eines qualifizierten Studiennachweises und oberhalb des nicht weiter überprüften Besuchs einer Lehrveranstaltung. Die Modalitäten der Vergabe werden durch die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltungen in Absprache mit einem durch den Fachbereichsrat gewählten studentischen Vertreter zu Beginn des Semesters mitgeteilt. Ein Teilnahmechein muß nur im Teilgebiet C 1 erbracht werden.

(2) Qualifizierte Studiennachweise

Qualifizierte Studiennachweise können bei regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Absprache mit dem oder der Lehrenden erworben werden durch:

- a) Protokolle von Seminarsitzungen
- b) einen Exkursionsbericht
- c) einen Praktikumsbericht, sofern dieser nicht für die schulpraktischen Studien vorgelegt worden ist
- d) eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung
- e) schriftliche Hausaufgaben

(3)⁴ ⁵Leistungsnachweise

Die beiden Leistungsnachweise des Grundstudiums werden auf die folgenden Weisen erbracht:

1. Der Leistungsnachweis gemäß § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 - Seminar aus einem der vier Bereiche A bis D- wird aufgrund der regelmäßigen Teilnahme an einem Seminar und einer Hausarbeit im Umfang von etwa 10 Seiten (etwa 18.000 Zeichen) erworben. Für die Ausstellung über den Abschluss des Grundstudiums muss dieser Leistungsnachweis zusammen mit der angenommenen Hausarbeit vorgelegt werden.
2. Der Leistungsnachweis gemäß § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 Nr. 3 - erfolgreicher Erwerb der in den Einführungsvorlesungen A bis D vermittelten Kenntnisse - wird aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer 90minütigen Abschlussklausur, die sich gleichmäßig auf den Inhalt der vier Einführungsvorlesungen bezieht, erworben. Diese Abschlussklausur wird am Ende jedes Semesters unabhängig von den einzelnen Einführungsvorlesungen angeboten. Der jeweilige Termin wird zu Beginn des Semesters vom Dekanat des Fachbereichs 2 durch Aushang bekannt gegeben.

Leistungsnachweise des Hauptstudiums können bei regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Absprache mit dem oder der Lehrenden erworben werden durch:

- a) einen Seminarvortrag aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung (Referat); Gruppenreferate sind bei individuell feststellbarer Leistung möglich,
- b) die Teilnahme an einem Kolloquium im Anschluß an die Veranstaltung,
- c) eine Hausarbeit im Umfang von etwa 15 - 20 Seiten (etwa 27.000 bis 36.000 Zeichen),

⁴ § 12 Abs. 3 Satz 1 geändert durch Ordnung v. 12.09.2001

⁵ § 12 Abs. 3 geändert durch Ordnung v. 16.09.2005

- d) eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht im Umfang von etwa 90 Minuten.

Für den Erwerb des Leistungsnachweises durch Klausuren ist die Zahl der Versuche ab dem Sommersemester 2005 auf drei begrenzt. Nach misslungenem dritten Versuch gilt der Leistungsnachweis als nicht erbracht. Fehlversuche vor dem Sommersemester 2005 werden nicht angerechnet.

§ 13 Erste Staatsprüfung

Die Erste Staatsprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen regelt die in § 1 aufgeführte Lehramtsprüfungsordnung.

§ 14 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient dem Studenten oder der Studentin als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentralstelle für allgemeine Studienberatung (ZaS) der Universität Duisburg-Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten personellen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 UG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studium der Lehrämter

- für die Primarstufe
- für die Sekundarstufe I
- für die Sekundarstufe II

ist Aufgabe der beteiligten Fachbereiche. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten oder die Studentin insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung, Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).

(2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).

(3) Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden nach Maßgabe der §§ 5 Abs. 4 und 13 Abs. 2 bis 4 LPO angerechnet.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 1998/99 oder später ihr Studium aufnehmen.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/99 ihr Studium aufgenommen haben, gilt die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung gültige Ordnung fort.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Lehramtsprüfungsordnung vom 23. August 1994 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19. November 1996.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht.

(3) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II vom 24. Oktober 1995 (Amtl. Bekanntm. S. 12) außer Kraft. § 17 bleibt unberührt.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 vom 5.12.1997 und des Beschlusses des Senats vom 26.05.1998

Essen, den 29. Mai 1998

Der Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. K. Rohe

Studienplan⁶

Studienphase	Semester	Veranstaltungen	Bereich/ Teilgebiet	SWS	Nachweise	SWS insgesamt
Grund- studium	1.	Orientierungsveranstaltung Praktikum mit vorbereiten- dem oder begleitendem Seminar (Block- oder Kontaktschulpraktikum) Einführungsvorlesung Einführungsvorlesung Einführungsvorlesung Einführungsvorlesung Seminar¹ Lehrveranstaltung	E2	2 2	Praktikums- nachweis (Bericht))LN (1 ge- meinsame)Abschluss-)klausur) LN	16
	bis		A	2		
			B	2		
			C	2		
			D	2		
	3. bzw. 4. (SII)		A bis D A bis E	2 2		
Haupt- studium	4. bzw. 5. (SII)	Seminar in einem Teilgebiet des Bereichs E Lehrveranstaltung im Teilgebiet der Vertiefung Seminar im Teilgebiet der Ver- tiefung Lehrveranstaltung in einem dritten Teilgebiet Lehrveranstaltung nur SII: Lehrveranstaltung	P:E2,SI/II: E	2	qSt/LN ²	P und SI:12 SII: 14
	bis		A-E	2	qSt/LN ²	
			A-E	2		
			A-E	2		
			C1	2	TN ³	
	6. bzw. 8. (SII)		A bis E	2		

- 1) Das Seminar, in dem der Leistungsnachweis erbracht wird, muss einem der vier Bereiche A bis D zugeordnet sein.
- 2) Der qualifizierte Studiennachweis oder der Leistungsnachweis müssen im Bereich E (im Lehramtsstudium für die Primarstufe im Teilgebiet E2 - 'Didaktik des Anfangsunterrichts') und im Teilgebiet der Vertiefung erworben werden. Bei der Zuordnung des qualifizierten Studiennachweises und des Leistungsnachweises zum Bereich E und zum Vertiefungsgebiet sind die Studierenden frei.
- 3) Wird im Teilgebiet C1 ein Leistungsnachweis des Grund- oder Hauptstudiums oder ein qualifizierter Studiennachweis erbracht, ist damit gleichzeitig die Teilnahme bestätigt. Die 2 SWS werden dann in einem Teilgebiet freier Wahl belegt.

⁶ Studienplan i. d. F. der Änderungsordnung v. 12.09.2001